

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neu-Ulm (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.06.2001

in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 24.09.2002, in Kraft seit 01.10.2002,
vom 09.02.2006, in Kraft seit 24.03.2006 und
vom 24.07.2012, in Kraft seit 01.08.2012

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayrisches Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG-) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:**

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG);

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG).

Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) **ANWENDUNGSBEREICH:**

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen

möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen insbesondere dem Abfallwirtschaftsbetrieb und bei seinem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

Abfall zur Beseitigung, der außerhalb des Landkreises Neu-Ulm angefallen ist, darf auf den Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm nicht angeliefert werden, sofern dessen Beseitigung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Neu-Ulm übernommen worden ist.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis überträgt einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf die kreisangehörigen Gemeinden.

In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen von Heilpraktikern und physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken und Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen und mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel 18 01 03)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist, Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist und mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02).
3. Altreifen und Altöl,
 4. Asphaltdecken aus Straßenaufbruch ohne teerhaltige Anteile,
 5. Klärschlamm, der nicht einem Wassergehalt von 75 % +/- 2 % entspricht und Fäkal-schlamm,
 6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Ab-fällen beseitigt werden können,
 7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Klärschlamm,
 3. Haus- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, soweit deren Einsammeln und Be-fördern mittels Rechtsverordnung auf die Gemeinden übertragen wurde,
 4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht durch die Gemeinden eingesammelt und befördert werden.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, ent-scheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz o-der teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweis-pflichtige zu tragen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, wird der Ab-fall durch den Landkreis nicht angenommen.
- (4) Abfälle, die nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausge-schlossen sind oder deren Entsorgung den kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist, dürfen nicht ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis der Ab-fallbeseitigung übergeben werden. Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Er-

stattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Benutzungsrecht

- (1) Die Erzeuger oder Besitzer haben das Recht, im Landkreis anfallende Abfälle entsprechend dieser Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Dieses Recht haben auch die Erzeuger oder Besitzer der nach den Abfallwirtschaftssatzungen der Gemeinden vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle.
- (3) Vom Benutzungsrecht nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - a) die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 - b) Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs.2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
 - c) die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, soweit diese Abfälle von den Gemeinden beseitigt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Die Erzeuger oder Besitzer haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG die Pflicht, im Landkreis Neu-Ulm anfallende Abfälle entsprechend dieser Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Diese Pflicht haben auch die Erzeuger oder Besitzer der nach den Abfallwirtschaftssatzungen der Gemeinden vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinden ausgeschlossenen Abfälle.
- (3) Vom Benutzungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 2. die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist,

5. die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblicher Menge, soweit sie die Möglichkeit nutzen Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sowie die von diesen beauftragten Dritten, müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Benutzungspflichtigen sowie den von diesen beauftragten Dritten jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen auf einer der vom Landkreis Neu-Ulm betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen in das Eigentum des Landkreises über. Die im Abfall gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abschnitt 2

Entsorgung der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des § 10,
2. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte im Rahmen der ihnen durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,
3. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 11).

§ 10

Erfassung durch den Landkreis

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (Problemabfälle) sind dem Landkreis an Sammelstellen zu übergeben.

Diese Sammelstellen werden zweimal jährlich in jeder Gemeinde für einen vorübergehenden Zeitraum eingerichtet. Ort und Zeit der Errichtung der Sammelstellen werden vorher bekannt gegeben.

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind die entsprechenden Geräte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Elektro- und Elektronikgeräte, mit Ausnahme von Elektronachtspeicherheizgeräten, aus privaten Haushalten sind in haushaltsüblichen Mengen vom Endnutzer (Bürger) oder Vertreiber (Händler) an den Wertstoffhöfen der kreisangehörigen Kommunen abzugeben. Größere Mengen sind nach vorheriger Anmeldung direkt an der Übergabestelle des Landkreises anzuliefern.

Elektronachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten sind in haushaltsüblichen Mengen vom Endnutzer (Bürger) oder Vertreiber (Händler) an einer gesonderten Sammelstelle anzuliefern. Die Sammelstelle wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb gemäß § 14 dieser Satzung bekannt gemacht. Die beabsichtigte Anlieferung der Elektronachtspeicherheizgeräte muss vorab beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet und bestätigt werden.

Die vorgenannten Elektro- und Elektronikgeräte werden bei Abgabe an den Wertstoffhöfen der kreisangehörigen Kommunen oder der Übergabe- bzw. Sammelstelle kostenlos angenommen. Die Kosten für Ausbau, Verpackung und Transport sind vom Anlieferer selbst zu tragen und werden nicht erstattet.

- (3) Papier ist in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben oder den Sammlungen von Gemeinden, Vereinen oder Verbänden zuzuführen. Die Benutzung der Sammelbehälter erfolgt durch gesonderte Satzung.
- (4) Unberührt bleibt das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 11

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Erzeuger oder Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 haben die Erzeuger oder Besitzer die in § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Erzeuger oder Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Der Landkreis regelt die Benutzung der Anlagen durch Satzungen. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder von der Beseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 enthalten.

§ 12

Industrie- und Gewerbebetriebe

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie andere Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts haben Abfälle zur Verwertung selbst einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind an den innerbetrieblichen Anfallstellen voneinander getrennt zu erfassen und zu behandeln. Hierfür hat der Erzeuger oder Besitzer eine ausreichende Zahl von Sammelbehältern aufzustellen. Die Kosten für das Aufstellen der Sammelbehälter, die Beförderung der Abfälle zur Verwertung sowie für deren Verwertung trägt der Erzeuger oder Besitzer.

Kann im Einzelfall eine Verwertung durch die Erzeuger oder Besitzer nachweislich nicht erfolgen, weil dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, übernimmt der Landkreis im Rahmen dieser Satzung die Entsorgung.

Abschnitt 3

Schlußbestimmungen

§ 13

Schadensersatz

Die Benutzer der Abfallbeseitigungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen

Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 15

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße von 5,00 EURO bis zu 2.500,00 EURO belegt werden, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises Neu-Ulm angefallen sind, auf einer Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises Neu-Ulm anliefern oder ablagert oder eine solche Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 2. gegen das Entsorgungsverbot des § 4 Abs. 4 dieser Satzung verstößt,
 3. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 6 dieser Satzung) zuwiderhandelt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 5. den Zuführungspflichten gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht nachkommt,
 6. der Trennpflicht und dem Vermischungsverbot gemäß § 12 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 17

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1996 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 28.06.2001
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat